

**Fall:**

A, B und C sind Gesellschafter der X-OHG. Die Gesellschaft ist im Handelsregister eingetragen. Ferner ist im Handelsregister vermerkt, dass alle Gesellschafter jeweils einzelvertretungsberechtigt sind. Seit geraumer Zeit verzeichnet die X-OHG Umsatzeinbrüche. Um die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft kurzfristig zu verbessern, erwirbt A für die Gesellschaft - ohne die anderen Gesellschafter in Kenntnis zu setzen - über die Y-Bank DAX-Optionscheine zu einem Betrag von 300.000 €.

Leider hat sich der Verlauf des DAX jedoch entgegengesetzt zu dem in den Optionsscheinen fixierten Verlauf entwickelt. Dies führt dazu, dass die Optionsscheine mit dem Auslaufen der Laufzeit massive Verluste erleiden. Eine Anfrage des A bei der Y-Bank ergibt, dass die ausgelaufenen Optionsscheine an der Terminbörse noch einen Betrag von ca. 30.000 € erzielen.

Als die anderen Gesellschafter davon erfahren haben, sind Sie empört. Zum einen stellt der Verlust einen herben Schlag für die Gesellschaft dar, zum anderen sind Sie erbost über die nicht abgesprochene Investition in ein derart spekulatives Geschäft. A führt aus, dass er aufgrund des Zeitdrucks versucht habe, der Gesellschaft kurzfristig zu helfen. Ein Bankberater der Y-Bank habe ihm hierfür den gewählten Optionsschein empfohlen.

Die Gesellschafter möchten wissen, ob sie die gezahlten 300.000 € von der Y-Bank zurückfordern können. Insoweit halten Sie das Vertragsverhältnis mit der Y-Bank für unwirksam, da Sie nicht in das Geschäft involviert waren. Zur Bekräftigung verweisen Sie auf den Gesellschaftsvertrag. Darin ist unter anderem folgendes geregelt:

**„§ 5 Geschäftsabschlüsse**

Geschäftsabschlüsse über 100.000 € bedürfen der Zustimmung mindestens eines anderen Mitgesellschafters. Ferner besteht eine sofortige Informationspflicht gegenüber demjenigen Gesellschafter, der an dem Geschäftsabschluss nicht mitgewirkt hat. Wird hiergegen verstoßen, behält sich die Gesellschaft weitergehende Maßnahmen vor.

...

**§ 9 Tod oder sonstiges Ausscheiden eines Gesellschafters**

Falls ein Gesellschafter verstirbt oder anderweitig aus der Gesellschaft ausscheidet, setzt sich die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fort.“

**Frage 1 (60 Punkte):**

Hat die X-OHG einen Anspruch auf Rückforderung der gezahlten 300.000 € gegen die Y-Bank?

**Frage 2 (60 Punkte):**

Angenommen, die 300.000 € können nicht zurückgefordert werden, kann die Gesellschaft 300.000 € von A fordern?

**Frage 3 (60 Punkte):**

Die Gesellschafter B und C halten im Übrigen eine weitere Zusammenarbeit mit A wegen des Vertrauensverstoßes für unzumutbar. Insoweit möchten Sie wissen, ob es Möglichkeiten gibt, sich von A zu trennen. Wenn ja, wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten.

Falls eine Trennung möglich ist, möchten B und C zudem wissen, ob sich die Trennung von A auf den Bestand der vorhandenen X-OHG auswirken würde.